

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HYDRO GmbH – Stand Oktober 2023

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der HYDRO GmbH, Ludersdorf 69 in 8200 Gleisdorf (im Folgenden HYDRO genannt) und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen dem Kunden und HYDRO, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von HYDRO angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen.
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, außer wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote von HYDRO sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend.
2. Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Vereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für diese Schriftformklausel.
4. Soweit Verträge oder Angebote von HYDRO schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den diesen AGB abweichen, gehen die in diesem konkreten Fall angebotenen oder vereinbarten Vertragsbedingungen diesen AGB vor.

III. Leistungen

1. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung und deren nach Art und Umfang konkretisierte Leistungsspezifikation.
2. Änderungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HYDRO. Tätigkeiten zusätzlich zu den ausdrücklich beschriebenen werden von HYDRO nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, die kleinste verrechnete Zeiteinheit bildet die begonnene Viertelstunde.
3. HYDRO führt die Leistungen des erteilten Auftrags sorgfältig und unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards, nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter möglichst großer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kunden durch.
4. HYDRO erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter und kann dazu auch Subunternehmer einsetzen.
5. Enthält die Leistungsspezifikation Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder fehlen Detaillierungen, ist HYDRO dazu berechtigt, die Leistung zu erfüllen.
6. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Einbindung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so kann deren Beauftragung durch HYDRO im Namen und auf Rechnung des Kunden erfolgen.
7. HYDRO behält sich vor, Erfüllungsgehilfen auf eigene Rechnung zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Die Eigenverantwortung von HYDRO bleibt dabei erhalten.
8. HYDRO ist nach schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe von Unterlagen verpflichtet, die der Kunde für die Vertragserfüllung bereitgestellt hat.

IV. Vertragsänderungen

1. Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Konditionen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung) und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.
2. HYDRO verpflichtet sich zur Annahme des Änderungswunsches des Kunden hinsichtlich einer Ergänzung des Leistungsumfangs, soweit es für HYDRO zumutbar ist, insbesondere soweit HYDRO hierauf betrieblich und organisatorisch eingerichtet ist.
3. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann HYDRO vom Kunden eine schriftliche Formulierung verlangen oder HYDRO bestätigt diesen selbst schriftlich. Die Formulierungen von HYDRO sind in diesem Fall verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht unverzüglich widerspricht.
4. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung durch HYDRO, so wird diese gesondert vereinbart. Der Aufwand hierfür wird HYDRO vom Kunden vergütet.
5. Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen HYDRO Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
6. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, wird HYDRO die Vertragsdurchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fortführen.

7. Sollten sich die das Vertragsverhältnis bestimmenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umstände wesentlich und unvorhersehbar ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag für einen der beiden Vertragspartner nicht mehr zumutbar sein, insbesondere wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung der entsprechenden Vertragsbestimmungen verhandeln. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen auf eine Vertragsanpassung, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
8. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Leistungserbringung nicht erkennbar waren und die weder HYDRO noch der Kunde zu vertreten haben, verständigt HYDRO den Kunden. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen, wobei die bis dahin getätigten von HYDRO erbrachten Leistungen vom Kunden honoriert werden. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies HYDRO schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung von Terminen erklärt sich der Kunde einverstanden.

V. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung (Vergütung nach Aufwand oder als Festpreis oder beides).
2. Wird nach Aufwand gearbeitet, ist HYDRO berechtigt, im Nachhinein Leistungen und Auslagen je nach Fortschritt abzurechnen.
3. Bei einer Vergütung nach Festpreisen gelten die Zahlungsaufteilungen gemäß Angebot oder weiterer Vereinbarungen.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig; ein Skonto ist nicht vereinbart. Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles auch ohne gesonderte Zahlungsaufforderung automatisch in Verzug.
5. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist HYDRO berechtigt, Verzugszinsen, Mahngebühren und Rechtsanwaltskosten vom Kunden zu verlangen und nach angemessener Fristsetzung den Vertrag zu kündigen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
6. Alle Vergütungen und Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

VI. Termine, Leistungshindernisse, Verzug

1. HYDRO verpflichtet sich zur Erbringung der Leistungen unter Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen.
2. Die vertraglich vereinbarten Fristen beginnen mit Vertragsabschluss.
3. Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ist, dass der Kunde alle relevanten Obliegenheiten rechtzeitig erfüllt.
4. Ist für die Erbringung der Leistung die Bereitstellung von Unterlagen oder sonstige Mitwirkung durch den Kunden erforderlich, so verschiebt sich der vereinbarte Termin oder die Frist um die zwischen Vertragsabschluss und dem Eingang der Unterlagen bzw. der Mitwirkungshandlung angefallene Zeit. Entsprechendes gilt bei Vereinbarung von Vorauszahlungen.
5. Sollte die vereinbarte Leistung aus von HYDRO nicht zu vertretenden Umständen zumindest vorübergehend unmöglich sein oder unzumutbar erschwert werden, ist HYDRO berechtigt, Arbeiten aufzuschieben oder notfalls ganz oder teilweise einzustellen. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist HYDRO berechtigt, eine angemessene Änderung von Terminen und Fristen zu verlangen (z.B. um die Dauer der Verhinderung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit).
6. Erhöht sich der Aufwand aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands, hat HYDRO Anspruch auf Vergütung dieses Mehraufwands.
7. Der Kunde kann von HYDRO Verzugsschadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangen.
8. Eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche von HYDRO ist dem Kunden nicht gestattet.

VII. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Vertraulichkeit

1. HYDRO räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden erstellten Unterlagen das unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht innerhalb des Unternehmens des Kunden und für den vorgesehenen Einsatzzweck ein. Die Weitergabe an Dritte oder eine andere Art der Verwendung, sei es zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HYDRO zulässig.
2. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei HYDRO. HYDRO ist berechtigt, die Ergebnisse auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.
3. Alle Konzepte, Planungen oder Softwareprogramme, die von HYDRO im Rahmen der Leistung verwendet werden sowie die von HYDRO eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei HYDRO. HYDRO räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Leistung erforderlich ist.
4. HYDRO behält an den von ihm erstellten Unterlagen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
5. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

6. Eine Veröffentlichung von Unterlagen oder Bestandteilen daraus bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HYDRO.

VIII. Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Kunden ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung der vereinbarten Leistungserbringung zu.
3. Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen sind abzurechnen und zu zahlen. Dieses gilt entsprechend, sofern HYDRO den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet.
4. Kündigt der Kunde den Vertrag ohne von HYDRO zu vertretenden wichtigen Grund, steht HYDRO die vereinbarte Vergütung für nicht erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen zu. Die Erfassung dieser Ersparnis obliegt HYDRO.
5. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treupflichten unberührt.

IX. Geheimhaltung und Datenschutz

1. HYDRO verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit bzgl. aller vom Kunden erteilten Informationen, erlangten Erkenntnisse über Betriebsgeheimnisse und von schriftlich als vertraulich vermerkten Daten. HYDRO ist auch zur Geheimhaltung seiner Dienstleistung verpflichtet, soweit der Kunde an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat und dies HYDRO schriftlich mit Bestellung / Beauftragung zur Kenntnis bringt.
2. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Daten, die offenkundig oder HYDRO bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt sind bzw. werden.
3. HYDRO darf die erbrachte Leistung, den Auftrag inkl. Fotos, Videos, Beschreibungen etc. z. B. von Baustellen und dgl. zu Zwecken der Werbung / von Referenzen zu verwenden, sofern der Kunde dies nicht schriftlich mit Auftragserteilung / Bestellung verwehrt. HYDRO darf diese Informationen in Form einer Beschreibung zusammen mit dem Namen des Kunden veröffentlichen (z.B. in Form eines Flyers oder in einer Referenzliste), sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Weitere Werbehinweise auf den Kunden werden mit ihm abgesprochen.

X. Obliegenheiten des Kunden

1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch HYDRO erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Der Kunde hat HYDRO die Informationen und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
2. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass für die Zeit der Auftragsabwicklung HYDRO ein kompetenter Ansprechpartner in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung steht, der Zugriff auf alle notwendigen Informationen ermöglicht, Entscheidungen herbeiführt und die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung ermöglicht.
3. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden sind für HYDRO kostenfrei.
4. Der Kunde hat HYDRO auf besondere Risiken hinzuweisen, die dem Kunden aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Projektes entstehen können.
5. Der Kunde unterrichtet HYDRO ungefragt und unverzüglich schriftlich über solche Umstände, die für das Projekt sowie die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können.
6. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungsobliegenheiten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. HYDRO kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. HYDRO ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist HYDRO zur Kündigung des Vertrags und zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) berechtigt.

XI. Gewährleistung

1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird HYDRO nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern (Mängelbeseitigung).
2. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung HYDRO mitzuteilen.
3. Dem Kunden ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) vorbehalten, wenn HYDRO eine ihm hierfür angemessene Nachfrist mindestens dreimal verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.
4. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen des Abschnitts XII (Haftung) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Kündigung.

XII. Haftung

1. HYDRO haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von HYDRO nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Diese Begrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht

für die Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

2. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen HYDRO, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z.B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
3. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gemäß Abschnitt XI (Gewährleistung) werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Terminüberschreitung sind in Abschnitt VI (Termine, Leistungshindernisse, Verzug) abschließend geregelt.
4. Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.
5. Soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Obliegenheiten gemäß Abschnitt X (Obliegenheiten des Kunden) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von HYDRO ausgeschlossen. Die Beweislast für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten liegt im Streitfall beim Kunden.
6. Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Kunden im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht.
7. HYDRO haftet nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der Kunde als Auftraggeber stellt HYDRO als Auftragnehmer von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei. Der Kunde hat das Recht, die Versicherungspolice zu prüfen und wird keine Schäden gegen HYDRO geltend machen, die nicht versichert sind.

XIII. Sonstiges

1. Gerichtstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gleisdorf, Österreich.
2. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Gleisdorf, Österreich, sofern nicht anders vereinbart.
3. Für Verträge zwischen dem Kunden und HYDRO gilt ausschließlich österreichisches Recht.